

VERORDNUNGSBLATT II

DER LANDESHAUPTSTADT LINZ

GEMEINDEVERWALTUNG

Jahrgang 2025	Ausgegeben am 31. Dezember 2025	www.ris.bka.gv.at
----------------------	--	--------------------------

Nr. 9 Verordnung:	Dauerkleingartenverordnung
--------------------------	-----------------------------------

Verordnung

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz betreffend die Linzer Dauerkleingartenverordnung

Auf Grund des § 30b Abs. 2 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 (Oö. ROG 1994), LGBl. Nr. 114/1993, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 14/2025, in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Z 3 StL. 1992, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Linzer Dauerkleingartenverordnung gilt für alle im Bereich der Stadtgemeinde Linz liegenden Dauerkleingärten. Bestimmungen und Festlegungen im Flächenwidmungsplan bleiben von dieser Linzer Dauerkleingartenverordnung unberührt.

(2) Sonstige raumordnungsrechtliche und baurechtliche Bestimmungen, insbesondere des Oö. ROG 1994, der Oö. Bauordnung 1994 und des Oö. Bautechnikgesetzes 2013 sowie auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 2

Widmungs- und Nutzungsbeschränkung

Dauerkleingartenanlagen einschließlich aller baulichen Anlagen, wie sie nach der Linzer Dauerkleingartenverordnung samt ihrer Anlage (Skizze) zulässig sind, dürfen nur bestimmungsgemäß im Sinn des § 30b Abs. 1 Oö. ROG 1994 genutzt werden.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt II der Landeshauptstadt Linz in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Linzer Dauerkleingartenverordnung, VBl. L II Nr. 3/2022, außer Kraft

Der Bürgermeister:

Dietmar Prammer

***Anlage/n**

	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.linz.at/amtssignatur
---	--

Hinweis: Dieses Schriftsatzmuster dient insbesondere als Orientierung für die formalen Anforderungen und Kriterien. Der in den einzelnen Paragraphen wiedergegebene Inhalt der Verordnung stellt lediglich ein Muster dar und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Rechtsverbindlichkeit.